

nen sagen: Dann gibt es wohl keine obere Grenze mehr. Es ist einfach nicht korrekt, dass man sagt, der Regionalverkehr werde eingeschränkt. Die Zahlen zeigen es, die Vergleiche zeigen es, und die Finanzierung der Neat, das wissen Sie so gut wie ich, Herr Kuchler, ist anders geregelt. Deshalb darf man nicht immer sagen, wir hätten nur Geld für die Grossprojekte und wir würden den Regionalverkehr vernachlässigen.

Sparen müssen wir auch. Wenn Sie dem Regionalverkehr mehr Geld geben wollen, dann bitte, machen Sie das über das Budget! Aber Sie haben im Rahmen des Budgets klare Vorgaben gegeben, Sie haben auch in der Finanzplanung klare Vorgaben gegeben. Die Budgethoheit liegt bei Ihnen, die liegt bei Ihnen und nicht beim Bundesrat! Wir haben den Regionalverkehr gemäss den Beträgen, die Sie genehmigen, zu gestalten. Das ist die Tatsache, und das muss hier zuhänden des Protokolls und der Geschichte auch wieder einmal gesagt werden.

Es ist richtig, was Herr Kuchler gesagt hat: Wenn Sie jetzt diese Probleme im Seetal lösen wollen, dann müssen Sie jetzt entscheiden, und Entscheiden gibt Vertrauen. Dann werden die Leute im Seetal das auch akzeptieren. Aber wenn wir mit Hinhaltenaktik, mit einem Postulat, wiederum Verunsicherung schaffen, dann sät das «Unvertrauen», nicht zuletzt «Unvertrauen» auch in Sie, nicht nur in den Bundesrat. Ich bin deshalb der Meinung, dass man jetzt klar entscheiden müsste.

Zu Herrn Huber: Herr Huber hat einiges gesagt. (*Heiterkeit*) Zum Regionalverkehr im Fricktal und Rheintal: Ich muss Ihnen schon sagen, Herr Huber, wir schlagen niemanden, und ich bin auch nicht verantwortlich für die Titel. Als Medienminister ohne Portfeuille kann ich das auch nicht beeinflussen. Mit dem Kanton Aargau – ich bin Ihnen dankbar, dass Sie mir Fragen stellen, womit ich die Möglichkeit habe, die Sache klar darzustellen – haben wir ein Buskonzept erarbeitet, das heute vom Kanton Aargau voll getragen, mitgetragen und sogar mitfinanziert wird. Der Baudirektor Ihres Kantons bezeichnet es als Musterlösung. Sprechen Sie mit dem Baudirektor, und sagen Sie mir dann, ob wir richtig gehandelt haben, ob das Angebot, der Service, mit der Lösung, die wir mit dem Kanton Aargau zusammen erarbeitet haben, besser ist als bisher.

Zu den Lärmschutzinvestitionen: Ich muss Sie daran erinnern, dass Sie anlässlich der Herbstsession in Genf die Empfehlung der KVF-SR «Aenderung der Lärmschutzverordnung im Bereiche der Bahnen» (93.3196; siehe Seite 595 hiervor) einstimmig überwiesen haben; es gab keine Gegenstimmen, vielleicht Enthaltungen, oder vielleicht waren nicht alle im Saal. Auf alle Fälle haben Sie diese Empfehlung überwiesen. Aufgrund dieser Empfehlung ist der Lärmschutz auf das Sinnvolle und auf das finanziell Tragbare zu beschränken.

Was den Huckepackkorridor durch den Gotthard betrifft, werden wir mit dem Kanton Aargau auch entsprechende Lösungen finden. Wir haben sogar einen Vertrag ausgearbeitet – auch hier musterhaft –, der bis jetzt eingehalten werden konnte. Die Finanzierung der Bauten ist noch ein Problem, noch eine Schwierigkeit, das möchte ich Ihnen sagen, aber diese Reduktion von 500 Millionen auf 100 Millionen Franken ist nicht als definitiv zu betrachten. Darüber werden wir noch reden, da können Sie sicher sein. Nicht zuletzt wegen Ihren Budgetvorgaben haben wir dort Probleme, das möchte ich Ihnen auch sagen. Ich meine, Sie können nicht zuerst kommen und fordern und eine Woche nachher sagen, der Bund müsse weiter sparen. Dann sagen Sie in Zukunft konsequenterweise, wo man sparen muss.

Und wenn Herr Loretan von mir fordert, dass nächstes Jahr bereits Bagger und Traxe auffahren, dann wird der Standesvertreter aus dem Kanton Aargau dafür Sanierungsmassnahmen, Lärmsanierungsmassnahmen, verlangen. Wir müssen die ökologische Verantwortung mit der ökonomischen Verantwortung verbinden. Das ist, glaube ich, das Ziel, das wir anzu gehen haben.

Wir möchten Klarheit in diesem Geschäft. Und Klarheit bekommen Sie, wenn Sie wie der Nationalrat entscheiden. Sonst schaffen Sie eine Differenz. Dann geht das Geschäft wieder an den Nationalrat zurück; die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates wird sich sicher wieder darüber unterhalten dürfen, und auch Herr Bühler Robert wird sich sicher wieder darüber unterhalten dürfen. Wir wollen füh-

ren, wir wollen jetzt entscheiden, wir wollen jetzt realisieren. Ein anderer Brigadier in diesem Saal, Herr Rüesch, hat vor 15 Minuten gesagt, es bestehe Handlungsbedarf. Ich weiss nicht, welcher Brigadier jetzt recht hat. Wir möchten diesen Handlungsbedarf jetzt erfüllen. Deshalb möchten wir handeln, und ich möchte Frau Meier Josi sagen: Klarheit schaffen wir natürlich mit einer Motion. Wenn wir beim Postulat bleiben, wird es in irgendeiner Form Unsicherheit geben, nicht nur hier in diesem Saal, sondern auch im Seetal.

In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, dem Antrag Ihrer Kommission zuzustimmen, hier keine Differenz in dem Sinne zu schaffen, wie es Herr Danioth gesagt hat. Ich bitte Sie um der Sache willen – es geht hier wirklich um das Seetal, es geht hier um eine moralische Verpflichtung –, dass wir die Probleme, die im Seetal vorhanden sind, ohne Wenn und Aber lösen.

**Bühler Robert:** Das letzte Votum hat mich doch herausgefordert, etwas zu sagen. Jetzt wird eine Prestigefrage daraus gemacht, welche politische Wirkung eine Motion oder ein Postulat hätte; man sagt, es gebe eine Differenz zum Nationalrat. Es gibt überhaupt keine Differenz zum Nationalrat! Wenn wir das Postulat überweisen, ist die Sache als solche erledigt, und der Nationalrat muss dazu überhaupt nicht mehr Stellung nehmen. Es ist kein Differenzbereinigungsverfahren einzuleiten.

Die politische Aussage bleibt, wie sie ist. Da sind wir uns heute – glaube ich – sehr nahegekommen: der Bundesrat, die Kommission, alle Votanten, die hierzu gesprochen haben. Es soll eine durchgehende Seetalbahn realisiert werden, und das erste Teilstück, wie es vorgegeben ist, soll möglichst rasch saniert werden.

Jetzt geht es nur um die Prinzipfrage Postulat oder Motion. Die politische Aussage bleibt bestehen; an der Möglichkeit, die der Bundesrat jetzt hat, ändert sich überhaupt nichts. Deshalb halte ich lieber das Prinzip hoch.

Ich bitte Sie, das Postulat zu unterstützen.

*Motion 93.3380*

*Abstimmung – Vote*

Für Ueberweisung als Motion  
Für Ueberweisung als Postulat

20 Stimmen  
15 Stimmen

91.032

## **StGB und MStG. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen und Urkundenfälschungen**

### **CP et CPM. Infractions contre le patrimoine et faux dans les titres**

Botschaft und Gesetzentwürfe vom 24. April 1991 (BBI II 969)  
Message et projets de lois du 24 avril 1991 (FF II 933)

Beschluss des Nationalrates vom 3. Juni 1993  
Décision du Conseil national du 3 juin 1993

*Antrag der Kommission*

Eintreten

*Proposition de la commission*

Entrer en matière

Frau **Beerli**, Berichterstatterin: In den letzten Wochen war sehr viel und in verschiedener geschmacklicher Abstufung von innerer Sicherheit die Rede. Dieses Problem ist ernst zu nehmen. Es hängt jedoch nicht nur mit Drogenkriminalität, Entreisssdiebstählen und Unsicherheit auf nächtlichen Strassen zusammen. Unsicherheit entsteht auch dann, wenn das Vertrauen auf die Durchsetzungskraft des Rechtsstaates schwin-

det. Wir dürfen nicht zulassen, dass hochkomplexe Wirtschaftskriminalitätsfälle verjähren, bevor Wäschekörbe voller Akten gesichtet und geordnet sind. Wir tragen die Verantwortung dafür, dass dem organisierten Verbrechen in der Schweiz der Riegel vorgeschoben wird, und wir müssen unter allen Umständen verhindern, dass Bürgerinnen und Bürger vom Gefühl beschlichen werden, die kleinen Fische bestrafe man und die grossen lasse man davonschwimmen.

Die neuen Bestimmungen über strafbare Handlungen gegen das Vermögen und Urkundenfälschung, die ich Ihnen vorzustellen habe, reihen sich nahtlos in die bereits beschlossenen und noch zu beschliessenden Revisionen des Strafgesetzbuches ein, die alle das Ziel haben, unseren Strafverfolgungsbehörden – ich benütze absichtlich einen sehr starken Ausdruck – auf dem «Kriegsschauplatz» der Wirtschaftskriminalität und des organisierten Verbrechens effiziente und schlagkräftige Waffen in die Hand zu geben. Sie werden in dieser Session neben den vorliegenden Gesetzentwürfen auch die Bestimmungen über die Strafbarkeit krimineller Organisationen (93.058; 8. Sitzung) zu behandeln haben.

Ich möchte mein Eintretensreferat in vier Punkte aufgliedern: Ich sage zuerst ein paar Worte zur Verlängerung der Verjährungsfrist, schliesse einige Bemerkungen zur Neugliederung der Vermögensdelikte und namentlich zur Schaffung eines Grundtatbestandes an, komme dann zu einigen Darlegungen zum System der Computerdelikte und schliesse mit den Ausführungen zum Urkundenbegriff und zur Urkundenfälschung.

1. In der Praxis wurde in den letzten Jahren immer wieder die sehr unbefriedigende Erfahrung gemacht, dass komplexe Fälle der Wirtschaftskriminalität wegen der fünfjährigen Verfolgungsverjährung verjähren, bevor ein Urteil gesprochen werden kann. Diesem Missstand wird durch Revision des Artikels 70 Absatz 3 StGB Abhilfe geschaffen, indem die Frist für die Verjährung der Strafverfolgung betreffend strafbare Taten, die «mit Gefängnis von mehr als drei Jahren oder mit Zuchthaus bedroht» sind, von heute fünf auf neu zehn Jahre verlängert wird.

2. Die Vermögensdelikte im allgemeinen: Das Strafgesetzbuch kennt bisher folgende Aneignungstatbestände: den Diebstahl (Art. 137), die Entwendung als geringfügigen Diebstahl, den Raub, die Veruntreuung, die Unterschlagung und die Sachentziehung (vgl. die Art. 138ff.). Diebstahl, Raub und Veruntreuung sind insofern qualifizierte Aneignungen, als bei ihnen zur Aneignung – von der Bereicherungsabsicht abgesehen – zusätzliche Tatbestandsmerkmale hinzukommen, nämlich Gewahrsamsbruch beim Diebstahl; Gewahrsamsbruch, Gewalt und/oder Drohung beim Raub und Vertrauensbruch bei der Veruntreuung. Den Unterschlagungen gemäss Artikel 141 StGB fehlen solche qualifizierende Elemente. Sie sind per definitionem nur an Sachen möglich, die dem Täter ohne seinen Willen zukommen bzw. die er findet. Die Bestimmung vermag daher nur beschränkt die Funktion eines Grundtatbestandes der Aneignung auszuüben. Artikel 143 StGB schliesslich erfasst, soweit er sich überhaupt auf Aneignung bezieht, nur solche ohne Bereicherungsabsicht.

Demnach hat bisher ein Auffangtatbestand gefehlt, der die Aneignung einer dem Täter mit seinem Willen zugekommenen fremden beweglichen Sache erfasst, der ferner die Absicht unrechtmässiger Bereicherung, nicht aber die übrigen qualifizierenden Elemente von Diebstahl, Raub oder Veruntreuung voraussetzt. Diese Lücke – und nur diese – soll mit Artikel 137 Ziffer 1 des Entwurfes gefüllt werden. Eine Bestimmung mit der Funktion eines Grundtatbestandes auch für andere Vermögensdelikte als die Aneignung ist nicht notwendig.

Im Verhältnis zum neuen Grundtatbestand der einfachen Aneignung stellen die Unterschlagung und die Aneignung ohne Bereicherungsabsicht, die schon das geltende Recht kennt, privilegierte Tatbestände dar. Als solche sind sie folgerichtig in Artikel 137 Ziffer 2 eingeordnet. Diese Platzierung ist ferner auch im Interesse einer systematisch klaren Trennung von Aneignung und Sachentziehung. Der neue Grundtatbestand trägt im Vergleich zum geltenden Recht zu einer logischeren und übersichtlicheren Regelung der Aneignungsdelikte bei, die künftig abschliessend von den Artikeln 137 bis 140 erfasst werden.

3. Computerdelikte: Der Gesetzgeber tat sich lange Zeit recht schwer, die neue – heute nicht mehr so neue – Erscheinung der Computer in gesetzliche Normen zu fassen. Da Computer jedoch für Handlungen missbraucht werden können, die hinsichtlich Schädigungspotential und Strafwürdigkeit mit den herkömmlichen Vermögensdelikten wie Diebstahl, Sachbeschädigung, Betrug und Leistungerschleichung vergleichbar sind, wurde es für die Ausgestaltung entsprechender Strafnormen höchste Zeit. Es sind daher die folgenden neuen Tatbestände im Strafgesetzbuch einzufügen:

- unbefugte Datenbeschaffung, auch Datendiebstahl oder Computerspionage genannt, Artikel 143;
- unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem, das sogenannte Hacking, Artikel 143bis (neu);
- Beschädigung oder Zerstörung von Daten, die sogenannte Computersabotage, Artikel 144 Absatz 2;
- betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, der sogenannte Computerbetrug, Artikel 147;
- die Erschleichung einer Leistung, auch Zeitdiebstahl genannt, Artikel 150 Ziffer 1.

Immer mit der Zielsetzung, durch neue gesellschaftliche Erscheinungen möglich gewordene strafbare Handlungen zu erfassen, wird in Artikel 148 zudem der Check- und Kreditkartenmissbrauch geregelt. Derjenige, der – obschon er zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig ist – eine Check- oder Kreditkarte verwendet, wird, sofern Aussteller und Vertragsunternehmen die ihnen zumutbaren Massnahmen gegen den Missbrauch der Karte ergriffen haben, mit Gefängnis bestraft.

4. Urkundenbegriff und Urkundenfälschung: In bezug auf den in Artikel 110 Ziffer 5 StGB festgehaltenen Urkundenbegriff und den von Artikel 251 StGB geregelten Tatbestand der Urkundenfälschung kam es sowohl in der nationalrätlichen als auch in der ständerätlichen Kommission zu intensiven Diskussionen. Die Diskussionen wurden durch tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten der massgeblichen Strafrechtslehrer belebt. Die Entscheidungsfindung war für die Kommission nicht einfach. Nach vertieften Abklärungen und ausführlichem Abwägen des Für und Wider hat sich die Kommission mit Ueberzeugung und grosser Mehrheit für das folgende System entschieden:

– Bei der Definition der Urkunde in Artikel 110 Ziffer 5 StGB werden Aufzeichnungen auf Daten- und Bildträger den Urkunden gleichgestellt. Dies ist der Grundsatz von Mehrheit und Minderheit der Kommission. Die Unterschiede zwischen Mehrheits- und Minderheitsantrag werde ich in der Detailberatung aufzeigen. Sie betreffen jedoch nicht diesen Grundsatzentscheid.

– Bei Artikel 251 StGB folgt die Kommission dem Entwurf des Bundesrates und erachtet auch die private Falschbeurkundung, also die in einer Urkunde festgehaltene schriftliche Lüge, als strafwürdig.

Die Kommission hat sich bei der Wahl ihres Systems von den Gedanken und Zielsetzungen leiten lassen, die ich Ihnen einleitend dargelegt habe. Wirtschaftskriminalität und organisiertes Verbrechen sollen effizient bekämpft werden. Sehr oft nun – dies wurde uns von den Praktikern der Strafverfolgung bestätigt – ist die private Falschbeurkundung der erste kleine Faden, an dem gezupft werden kann, um anschliessend den ganzen Knäuel krimineller Handlungen zu entwirren.

Erlauben Sie mir noch zwei weitere Bemerkungen, eine zur parallel laufenden Revision des Militärstrafgesetzes und eine zweite zum unter Litera B – auf Seite 20 Ihrer Fahne – noch angeführten Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung:

Wie üblich ist auch das Militärstrafgesetz den Neuerungen anzupassen. Die Aenderungen sind im wesentlichen identisch mit jenen des Strafgesetzbuches. Abweichungen ergeben sich dadurch, dass das Militärstrafgesetz keine Antragsdelikte, dafür aber die disziplinarische Bestrafung kennt. Nicht im Militärstrafgesetz figurieren die Computerdelikte, weil sie als Vermögensdelikte, wie sie nun ausgestaltet sind, im militärischen Leben kaum eine Rolle spielen dürften.

Das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung wird heute nicht behandelt. Es wurde von der Kommis-

sion abgespalten, es schien der Kommission noch nicht behandlungsreif.

Ich bitte Sie, mit Ihrer einstimmigen Kommission, auf den Entwurf zur Revision des Strafgesetzbuches und des Militärgesetzes im Bereiche der strafbaren Handlungen gegen das Vermögen und der Urkundenfälschung einzutreten.

**M. Petitpierre:** La révision partielle du Code pénal que nous entreprenons se caractérise par trois finalités très différentes les unes des autres. Elle vise d'abord à mettre de l'ordre, M<sup>me</sup> Beerli l'a dit, dans une série d'infractions liées au vol, notamment, à les distinguer les unes des autres de la façon la plus cohérente possible, à éviter les concours et les questions souvent difficiles qui leur sont liées. C'est avant tout un travail d'experts, et la place de la réflexion politique y est à vrai dire restreinte.

La deuxième finalité, c'est intégrer dans le droit pénal ordinaire la criminalité liée à l'informatique pour que l'évolution des techniques n'oblige pas le juge pénal à faire de l'acrobatie pour introduire ces états de fait nouveaux, de force en quelque sorte, dans le cadre de dispositions qui ne pouvaient naturellement pas en tenir compte, cela au risque de violer le principe de la légalité des peines ou bien alors, au contraire, de renoncer à sévir contre des comportements qui pourtant sont ressentis par tous comme répréhensibles. De nouveau, ce sont les travaux des experts, juristes et informaticiens, qui dominent ce domaine et la marge de l'appréciation politique est restreinte.

La troisième perspective n'est pas négligeable: l'évolution de la criminalité organisée et ses progrès mettent en question l'aptitude des Etats à jouer leur rôle de protecteur de la société. A la répression, à la réinsertion des délinquants, le droit pénal doit-il ajouter la fonction d'instrument de lutte contre les puissances qui ébranlent la société et mettent en question l'autorité publique? Le débat n'est pas vraiment nouveau chez les spécialistes et il n'est pas terminé. C'est dans cette optique que l'appréciation politique du législateur prend ou reprend toute son importance parce que le législateur peut et doit, le cas échéant, s'écarter de ce que lui disent les experts, ou une partie d'entre eux, qui se réfèrent à des critères d'ailleurs tout à fait pertinents dans l'optique de la science juridique. Cette troisième perspective caractérise les travaux que la commission a consacrés à la notion de faux dans les titres, pour ce qui touche la présente révision, et les infractions et mesures traitées dans la révision que nous aborderons probablement demain à propos et autour de l'organisation criminelle.

Pour ce qui concerne le faux intellectuel, la doctrine pénale est partagée sur l'opportunité, et surtout sur le bien-fondé dans le système des infractions contre le patrimoine, d'une disposition le réprimant spécialement sans référence à un autre délit, comme l'escroquerie. D'éminents auteurs – d'aucuns sont venus devant la commission – ont montré de façon convaincante que le mensonge écrit est pratiquement toujours lié à une autre infraction qui, elle, ne pose pas de problème difficile de délimitation. Mais d'autres spécialistes voient dans cette incrimination du faux intellectuel un moyen d'engager efficacement la poursuite et de pénétrer dans un système d'infraction qui n'est pas immédiatement accessible. Les praticiens, en particulier les représentants des ministères publics, les juges d'instruction, soulignent pour leur part l'utilité d'une incrimination, qui est souvent le premier signal d'une activité criminelle multiforme et développée qu'elle leur permet de soumettre ensuite à l'enquête.

La commission s'est convaincue, après des auditions, des lectures, un débat approfondi, deux votes, que cette incrimination de l'article 251 du Code pénal actuel ne devait pas disparaître ni ne devait voir son champ d'application se restreindre, et cela malgré les difficultés que suscite parfois sa mise en oeuvre. Cette décision exprime naturellement un choix technique de la commission, mais elle exprime bien plus encore un choix politique guidé par la volonté de ne pas affaiblir, si peu que ce soit, la position de ceux qui ont la tâche de combattre la criminalité, organisée en particulier.

C'est dans cet esprit que je vous invite à entrer en matière et à suivre les propositions de la commission dans la discussion de détail.

**M. Béguin:** Le Conseil fédéral nous présente cette révision partielle de la partie spéciale du Code pénal comme l'un des volets de la stratégie globale de lutte contre la criminalité économique. Avec raison, le Conseil fédéral insiste sur l'importance de ce type de délinquance dont le développement s'accroît en raison de l'évolution des télécommunications et de la technologie informatique ainsi que de l'internationalisation de l'activité économique et financière.

C'est ainsi que le projet complète de manière heureuse l'arsenal pénal par la création de nouvelles incriminations, comme par exemple la soustraction de données, l'utilisation frauduleuse d'un ordinateur, l'utilisation induite d'un système de traitement de données, l'abus des cartes de crédit, ou l'extension de la notion de titres aux enregistrements sur des supports de données ou sur des supports-images. Ces adaptations à la réalité d'aujourd'hui sont les bienvenues, comme l'allongement de la prescription à dix ans pour les délits passibles de plus de trois ans d'emprisonnement.

En revanche, on peut regretter certaines modifications de dispositions actuelles qui, sans être majeures, consacrent néanmoins un affaiblissement de la répression et vont ainsi à l'encontre du but recherché. Nous pensons en particulier au brigandage, dont l'état de fait punissable est rétréci en ne prévoyant plus la punissabilité lorsque l'auteur exerce des violences pour protéger sa fuite. Nous pensons également à l'escroquerie, dont la réalisation est déjà très exigeante, et qui voit la notion d'«exploiter l'erreur» remplacée par celle de «conforter dans l'erreur». La notion actuelle est plus large, elle réprime le fait de se taire et de tirer profit de l'erreur de la victime, même si, il est vrai, la jurisprudence du Tribunal fédéral a posé des exigences particulières pour reconnaître sa réalisation puisqu'il faut tenir compte des circonstances, du fait que l'omission a déterminé la victime à agir à son détriment, de l'existence d'un devoir de renseigner ou de l'examen des bases sur lesquelles les parties ont été amenées à conclure un contrat. Dans cette hypothèse, selon le droit actuel, un comportement passif peut suffire à la réalisation de l'infraction, alors que le projet exige un comportement actif. La définition est donc plus étroite et, par conséquent, la répression plus difficile.

D'un point de vue formel, nous regrettons aussi le bouleversement de la systématique qui n'apporte rien, mais rend plus ardues la compréhension et la lecture, et cela, même le Tribunal fédéral l'a reconnu dans ses observations. On a ici le sentiment d'une concession excessive faite aux puristes et aux esthètes du droit. De surcroît, mettre en tête des infractions contre le patrimoine une disposition subsidiaire est un péché contre la logique qui nous inciterait plutôt à aller du principal au particulier, de l'infraction la plus répandue à l'infraction la plus rare. On notera toutefois que ce type de systématique, fondée sur une infraction dite de base et suivie d'infractions plus graves ou plus légères, existe déjà dans le code en ce qui concerne les homicides intentionnels, puisque nous avons dans ce chapitre-là en tête le meurtre, infraction de base, puis l'assassinat, meurtre aggravé, et ensuite les homicides dits «privilegiés». La seule différence réside dans le fait que le meurtre est plus répandu que l'assassinat ou le meurtre passionnel, ce qui ne sera pas le cas de l'appropriation illégitime. Mais les réserves que je viens d'exprimer ne doivent pas faire perdre de vue les améliorations incontestables du projet, judicieusement amendé par notre commission. Le bilan est donc nettement positif, et c'est la raison pour laquelle je vous invite à entrer en matière et à suivre, pour l'essentiel, l'avis de la commission.

**Plattner:** Ich will nur vier, fünf Sätze sagen, denn Sie wissen, dass ich als Physiker mit dieser Vorlage an die Grenzen eines Milizparlamentarismus stosse. Ich kenne inzwischen genauso viel Strafrecht, wie hier Artikel zur Aenderung vorgeschlagen werden. Diejenigen, die nicht geändert werden sollen, kenne ich immer noch nicht.

Trotzdem möchte ich sagen, dass ich diese Gesetzesrevision von der Stossrichtung her natürlich begrüsse. Wir unterstützen das Ziel der besseren Bekämpfung der internationalen Kriminalität sehr. Ich bin allerdings auch froh, dass wir ein Zweikammersystem haben und dass ich meine Verantwortung als

Rechtsgelehrter wieder an meine Kollegen im Nationalrat abgeben kann, die dann bei der Differenzvereinigung die nötigen sachlichen Korrekturen vornehmen werden.

Wenn in diesem Rat oder in einer Kommission übrigens einmal ein naturwissenschaftliches Problem zur Sprache kommt, hoffe ich natürlich, dass die Juristen dann auch alle schweigen und mich so machen lassen, wie ich es für richtig halten werde.

**Schoch:** Ich teile die Auffassungen, die im Rahmen dieser Eintretensdebatte durch die Kommissionssprecherin, Frau Beerli, und übrigens auch durch die beiden ihr nachfolgenden Votanten, die Herren Petitpierre und Béguin, soeben vorgetragen worden sind. Ich habe diesen Ausführungen nichts beizufügen; ich kann mich denselben rundum anschliessen.

Ich beschränke mich deshalb darauf, eher am Rande dieser Eintretensdebatte, einen Gedanken beizufügen, ein Anliegen zum Ausdruck zu bringen, das mir einer Erwähnung wert scheint und das einmal in ein Ratsprotokoll einfließen muss. Es geht um die Tatsache, dass wir in der Schweiz bekanntlich – das wissen sogar die Physiker, Herr Plattner – zwei Strafgesetzbücher haben: das normale Strafgesetzbuch, das am 1. Januar 1942 in Kraft getreten ist, und das Militärstrafgesetzbuch, in Kraft getreten am 1. Januar 1928.

Das gewöhnliche Strafgesetzbuch – gelegentlich ist auch die Rede vom «bürgerlichen» Strafgesetzbuch – gilt immer dann, wenn nicht das Militärstrafgesetz anwendbar ist; also in den allermeisten Fällen. Das Militärstrafgesetzbuch demgegenüber gilt dann, wenn die im Gesetz ganz präzise umschriebenen persönlichen Geltungsvoraussetzungen gegeben sind. Im wesentlichen, das hören Sie schon aus dem Titel, ist das Militärstrafgesetzbuch das Strafgesetzbuch für Dienstpflichtige, die im Militärdienst stehen; aber im Rahmen des umfangreichen Kataloges, der im Militärstrafgesetzbuch enthalten ist, gilt dasselbe zum Beispiel auch für «Stellungspflichtige mit Bezug auf ihre Stellungspflicht sowie während der Dauer der Aushebung bis zur Entlassung durch die Aushebungsbehörde».

Ich habe dieses Zitat willkürlich aus der Aufzählung in Artikel 2 MStG herausgenommen, um Ihnen zu zeigen, wie komplex und unübersichtlich die Dinge im Zusammenhang mit der Frage der persönlichen Anwendbarkeit von Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetzbuch liegen.

Dass wir in unserem Land zweierlei Strafrechte haben, also eines für die Zivilisten und das andere für die Militärs und ihnen Gleichgestellte, machte im Zeitpunkt des Erlasses der Botschaft des Bundesrates für ein neues Militärstrafgesetzbuch – das war 1918 – durchaus noch Sinn. Es machte auch beim Inkrafttreten des Militärstrafgesetzbuches am 1. Januar 1928 Sinn, denn zu jenen Zeitpunkten gab es in der Schweiz noch kein einheitliches Strafgesetzbuch, vielmehr war damals und bis am 31. Dezember 1941 das Strafrecht kantonales Recht. Jeder Kanton hatte also sein eigenes Strafgesetzbuch. Bei dieser Situation, also bei der Situation, wie sie bis Ende 1941 bestand, war es richtig und geradezu geboten, für im Militärdienst stehende Angehörige der Armee ein einheitliches Strafgesetz zu schaffen, um auf diese Weise zu verhindern, dass straffällig gewordene Wehrmänner aufgrund zufällig anwendbarer kantonalen Strafnormen verurteilt werden mussten; also ein Ausserrhoder beispielsweise, der in Obwalden Dienst geleistet hätte, aufgrund des kantonalen Strafrechtes des Kantons Obwalden.

Die Aufteilung in ein gewöhnliches oder, wenn Sie wollen, bürgerliches Strafgesetzbuch und eines für Militärs macht keinen Sinn mehr, seit es in der Schweiz ein einheitliches, für alle Kantone gleiches Strafgesetzbuch gibt. Bei der heute gegebenen Situation, einer Situation, die seit über fünfzig Jahren besteht, würde ein ganz «schlankes», ganz knappes Militärstrafgesetzbuch genügen, ein Militärstrafgesetzbuch, das nur Tatbestände umfasst, die ausschliesslich im Militär vorkommen können und nur dort erfüllt und gesetzt werden können. Obwohl man weiss und obwohl es durchaus anerkannt ist, dass wir auf diese Art und Weise ein Gesetz praktisch weg befördern, also beseitigen könnten – wir müssen ja von derartigen Gelegenheiten Gebrauch machen, wenn sie sich einmal bieten –, schleppen wir in unserem Land seit Jahrzehnten beide

Strafgesetzbücher mit. Wir müssen uns deshalb heute auch wieder mit der Revision von zwei Gesetzen beschäftigen – Frau Beerli hat bei ihrem Eintretensvotum darauf hingewiesen und hat das in der Sache richtig gesagt –, was sehr wenig Sinn macht. Dass es wenig Sinn macht, darüber war man sich auch in der Kommission einig, um so mehr, als Bundesrat Koller im Rahmen der Eintretensdebatte in der Kommission wörtlich zu Protokoll gegeben hat: «Wie üblich ist auch das Militärstrafgesetz den Neuerungen anzupassen. Die Aenderungen sind im wesentlichen identisch mit jenen des Strafgesetzbuches. Abweichungen ergeben sich dadurch, dass das Militärstrafgesetz keine Antragsdelikte, dafür aber die disziplinarische Bestrafung kennt.»

Die Kommission hat übrigens, veranlasst durch ein Votum von Frau Meier Josi, im Sinne der Ueberlegungen, die ich Ihnen jetzt vorgetragen habe, beschlossen, sie wolle vom Oberauditor der Armee einen Bericht über die Möglichkeiten der Zusammenführung der beiden Strafrechte einholen und gestützt auf diesen Bericht dann festlegen, wie sie weiter vorzugehen beabsichtigt. Die Kommission ist also aktiv geworden.

Mir lag es jetzt daran, hier in diesem Saal auf die Problematik aufmerksam zu machen, dafür zu sorgen, dass die Pendezenz in das Protokoll unseres Rates einfliesst, und zu unterstreichen, dass wir dankbar sind, wenn wir den Bericht des Oberauditorates möglichst bald erhalten, damit wir das unternehmen können, was sich effektiv aufdrängt.

**Frau Meier Josi:** Das Strafrecht steht im Spannungsfeld zwischen dem Schutz von Staat und Gesellschaft vor Verbrechen einerseits und dem Schutz der einzelnen Bürger vor willkürlicher Bestrafung, insbesondere auch vor willkürlicher Freiheitsberaubung, andererseits. Ich möchte, dass dieser heute oft vergessene Aspekt nicht ganz untergeht, weil wir uns nur mit einer Teilrevision befassen. In diesem Sinne wende ich mich speziell an Herrn Kollege Plattner, damit er den Zusammenhang zum gesamten Strafgesetzbuch wieder etwas besser findet.

Die Habeas-Corpus-Akte sorgt in Grossbritannien seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts dafür, dass ein Bürger, gegen den kein ordentliches Verfahren rechtens eingeleitet wird, sofort wieder auf freien Fuss kommt. Diese Habeas-Corpus-Akte hat ja recht eigentlich die Geschichte der Freiheits- und Menschenrechtsbewegung eingeleitet. Deshalb enthalten unsere Strafgesetze – auch unser eigenes Strafgesetzbuch – den Grundsatz, dass keine Strafe sein darf, wo die betreffende Tat nicht unter Strafdrohung steht. Wir sprechen vom Grundsatz «Keine Strafe ohne Gesetz».

Diese freiheitliche Auffassung machen sich natürlich Gauner immer wieder zunutze, indem sie mit modernen Mitteln der Technik und der Kommunikation den Rechtsfrieden massiv stören. Es geht deshalb heute darum, die bisherigen und die neuen Straftatbestände – ich denke vor allem an den PC-Bereich – im Rahmen des Vermögensstrafrechtes modern zu fassen und einzugrenzen. Vor allem wollen wir mit der Verlängerung der Verjährungsfrist dafür sorgen, dass die grossen Wirtschaftstycocoe, die zu Verbrechen geworden sind, nicht mittels Verzögern der Prozesse – wir Juristen nennen das Trölerie – durch die Maschen des Gesetzes schlüpfen können.

Mir scheint, das sei uns mit der heutigen Vorlage grosso modo gelungen. Frau Beerli hat zu Recht auf das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung hingewiesen. Statistisch ist zwar erwiesen, dass unser Staat nach wie vor – das möchte ich bei dieser Gelegenheit wieder einmal sagen – zu den sichersten zählt und dass Gewaltanwendung immer noch unwahrscheinlicher ist, als Unfälle es sind. Wir stehen aber auch wieder vor der Frage, ob die Medien mit ihren genüsslichen Darstellungen von Gewaltverbrechen und Missbräuchen aller Art nicht eine Mitverantwortung an den Nachahmungsstaten tragen. Hier wäre der Bereich des Raubes zu nennen.

Ich will damit einmal mehr sagen, dass die Gesetze eben nicht alles zu regeln vermögen. Auch das Strafgesetzbuch kann im Sektor Sicherheit nicht alles tun. Das Strafrecht ist nur ein äusserer Hag. Wichtiger ist, dass ein Verhalten gesellschaftlich schon verpönt ist. Ueber Erziehung und öffentliche Meinung kann mehr zugunsten des Opfers geschehen als durch die

Gesetze allein – die wir aber natürlich brauchen, um unsere Auffassungen letztlich durchzusetzen!

Eine letzte Bemerkung: Ich bin Herrn Kollege Schoch sehr dankbar, dass er mein Anliegen bezüglich Straffung des Militärstrafrechtes hier deutlich vertreten und auch die notwendigen Ergänzungen, vor allem Untersuchungsergebnisse, noch angebracht hat. Es ist ja so, wie er es angedeutet hat: Wir haben heute nicht nur zwei, sondern immer noch 28 Strafgesetze – die 26 kantonalen kommen nämlich noch dazu – und entsprechend viele Strafverfahren. Es wäre uns wirklich allen damit gedient, wenn hier eine Vereinfachung auf das Wesentliche stattfinden könnte, damit wir nicht jedesmal alles parallel revidieren müssen; wir haben ja noch eine ganze Reihe von Teilrevisionen im speziellen Teil sowie den Allgemeinen Teil vor uns. Ein einfacher Beschluss, der festhält, was im Militärstrafrecht abweichend vom ordentlichen Strafrecht geregelt wird, würde da viel mehr bringen. Herr Bundesrat, ich hoffe, dass die Ausführungen von Herrn Schoch dem Oberauditor, der schon an der Arbeit ist, zur Verfügung gestellt werden, damit er sie bei seinen Ueberlegungen mitbedenken kann. Ich bin selbstverständlich für Eintreten. Ich werde in einem Einzelfall einen Minderheitsantrag zur Definition der Urkunde vertreten.

**Schmid Carlo:** Ich bin für Eintreten und werde in der Detailberatung die Kommissionsmehrheit unterstützen. Wir bewegen uns hier im Bereiche der strafbaren Handlungen gegen das Vermögen; den Bereich der kriminellen Organisationen werden wir morgen behandeln. Aber auch heute ist Wirtschaftskriminalität angesagt.

Sie haben die Ausführungen von Frau Meier Josi über die hehren Grundsätze der abendländischen Rechtstradition gehört; die englische Habeas-Corpus-Akte, wonach niemand seiner Freiheit beraubt werden kann, wenn nicht ein faires Verfahren gegen ihn eingeleitet ist. Sie haben den dem Schweizerischen Strafgesetzbuch zugrunde gelegten Satz gehört: Keine Strafe ohne Tatbestandsmässigkeit nach Gesetz. Das ist alles gut, und ich bin auch der Auffassung, dass wir uns an diese Verfahrensgrundsätze halten müssen.

Aber ich möchte auf ein Wort zurückkommen, das Frau Beerli verwendet hat: Wir sind tatsächlich in einem Krieg. Wir sind in einem Krieg zwischen zwei verschiedenen Philosophien, einerseits der Philosophie der Rechtsstaatlichkeit des Staates – an der ich nicht rütteln will – und andererseits der Philosophie der absoluten Negierung jeglichen Rechts, jeglicher Regel, jeglicher Rücksicht, jeglichen Anstandes, der bewussten Inkaufnahme von Grossschäden materieller und personeller Art. Hier genügen materielle Gesetze nicht. Sie können Strafbestimmungen verschärfen, Sie können neue Straftatbestände schaffen. Selbst mit diesem revidierten Gesetz würden Sie nicht verhindert haben, dass Leute wie ein Herr Rey heute irgendwo auf einer louchen Insel frei herumlaufen; Rey, der über seine Omni-Veranstaltungen Hunderte von Arbeitsplätzen vernichtet, Tausende von Anlegern geschädigt, über sein Verhalten ganze Bankenstrukturen in schwerster Mitleidenschaft gezogen, damit Kredite entwertet und wieder Arbeitsplätze gefährdet, wieder Vermögen geschädigt hat! Die Grossen lässt man laufen, die Kleinen hängt man.

Es muss unser aller Bestreben sein, auch in den Bereichen der internationalen Verträge und der Zugriffsmöglichkeiten des Staates gegenüber solchen Leuten eine Verschärfung herbeizuführen, damit jene ihrer gerechten Strafe zugeführt werden, die mehr Möglichkeiten als mein Nachbar und meine Tante haben, die Möglichkeiten haben, sich in einem internationalen Netz so zu bewegen, dass sie sich jeglichem Zugriff des Staates entziehen können.

Was nützt es uns, gute Gesetze zu machen, wenn die Leute durch Verfahrenslöcher oder durch tatsächliche Löcher hindurchschlüpfen? Es sind immer die Grossen, die das tun können.

Darum bin ich durchaus für Eintreten und unterstütze das alles, aber ich bin der Auffassung, dass wir im Sinne einer echten Verbrechensbekämpfung die Fragen des Verfahrens, der internationalen Zusammenarbeit und des raschen Zugriffs auf Täter verbessern müssen.

In diesem Sinne bin ich für Eintreten.

**Bundesrat Koller:** Gestatten Sie mir zunächst, Ihrer Kommission und auch der Berichterstatteerin recht herzlich zu danken, dies einmal für die gute Aufnahme dieser Revision, vor allem aber für die sehr grosse und sorgfältige Arbeit, die in der Kommission geleistet worden ist und die hier natürlich nicht wieder in der ganzen Breite zutage tritt. Solche Strafgesetzbuchrevisionen sind politisch nicht sehr dankbar. Wie Herr Plattner gesagt hat, sind sie vielleicht leider vor allem auch nur für Insider verständlich. Bei solchen Vorlagen wird eben die Hauptarbeit – es handelt sich in diesem Fall um eine sehr gründliche Arbeit, das kann ich versichern – in den vorberatenden Kommissionen geleistet.

Sie wissen, dass wir das 50jährige Strafgesetzbuch in Etappen revidieren. Zwar revidieren wir praktisch das gesamte Strafgesetzbuch, aber wir tun dies ganz bewusst in Etappen, dies, um neuen Gefahren zeitgerecht begegnen zu können. Dabei – das muss ich leider zugeben – besteht dann gelegentlich die Gefahr, dass wegen des etappenweisen Vorgehens der Ueberblick über das ganze Revisionswerk etwas verlorengeht. In diesem Zusammenhang scheint es mir wichtig, hier beim Eintreten darzutun, dass wir neuen Gefährdungen durch diese etappenweise Revision strafrechtlich zeitgerecht begegnen. Keinesfalls ist es etwa so – obwohl heute im Rahmen dieser bereits angesprochenen Diskussion über die innere Sicherheit gelegentlich ein entsprechender Eindruck erweckt worden ist –, dass das Strafrecht komplett überaltert und alles nur immer humaner und permissiver geworden ist.

Wir haben in den letzten Jahren diese neu auftretenden Gefahren mit adäquaten Straftatbeständen tatsächlich ins Recht genommen. Ich erinnere Sie daran, dass bereits am 1. Oktober 1982 die Vorschriften über Gewaltverbrechen, die ja gerade heute in der öffentlichen Diskussion wieder eine besondere Aktualität haben, in Kraft getreten sind. Am 1. Juli 1988 ist dann die Insider-Strafnorm in Kraft getreten; auch diesbezüglich geht es um eine neue Form von Verbrechen. Am 1. Januar 1990 haben wir die Bestimmungen über die strafbaren Handlungen gegen Leib, Leben und gegen die Familie in Kraft setzen können und am 1. August 1990 die Strafnormen gegen die Geldwäscherei. Bereits morgen werden Sie hier das zweite Paket von Massnahmen zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens und der Geldwäscherei beraten (93.058). Am 1. Oktober letzten Jahres ist das neue Sexualstrafrecht in Kraft getreten.

In Vernehmlassung befindet sich sodann seit dem 15. Juli dieses Jahres die Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, einschliesslich Jugendstrafrecht und Drittes Buch. Kantone, politische Parteien und interessierte Organisationen haben bis Ende Februar 1994 Zeit, ihre Stellungnahmen einzureichen. Mit dieser Vorlage wird vor allem das Sanktionensystem des Strafrechts von Grund auf neu konzipiert, aber nicht etwa in dem Sinn, wie das jetzt auch geltend gemacht worden ist, dass man schwere Verbrechen milder behandeln möchte. Vielmehr liegt der Hauptreformansatz dort bei der kleinen Kriminalität, weil wir die Erfahrung machen, dass die Gefahr des Rückfalls bei der kleinen Kriminalität, d. h. beim bedingten Strafvollzug, viel geringer ist als beim unbedingten.

Ich gebe gerne zu, dass sich neben der Gesetzgebung immer auch das Vollzugsproblem stellt, und zwar innerschweizerisch wie auch international. Sie wissen: Für den Vollzug sind vor allem die Kantone verantwortlich. Kleine Kantone stossen auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität oft an gewisse Grenzen des Fachwissens und der nötigen Ressourcen; auf der anderen Seite gibt sich das Schweizerische Polizei-Institut in Neuenburg, das ja gesamtschweizerische Kurse durchführt, grösste Mühe, die Vollzugsprobleme unserer neuen Gesetzgebung möglichst zu unterstützen und zu erleichtern.

Was die internationale Zusammenarbeit anbelangt, ist festzuhalten, dass wir im europäischen Bereich, wenigstens in Westeuropa, im Rahmen des Europarates und im Verhältnis zu den USA heute ausreichende Mittel der internationalen Kooperation haben. Wir sind auch ständig daran, mit Ländern, die uns weniger nahe stehen – einerseits in der Häufigkeit des gegenseitigen Verkehrs, andererseits aber auch in ihren Rechtsauffassungen –, je länger, je mehr Auslieferungs- und Rechtshilfe-

abkommen abzuschliessen. Es ist einzugestehen, dass es leider immer noch gewisse Inseln und Häfen gibt, wo Leute dann tatsächlich bedauerlicherweise Unterschulpluf finden. Hier gilt es, auf breiter Basis vorzugehen; wahrscheinlich ist das nur im Rahmen der Uno möglich. Wir sehen auch hier, wie eben eine aussenpolitische Zusammenarbeit jetzt auch für die Verbrechensbekämpfung ganz zentral geworden ist.

Zurück zur Stossrichtung dieser Revision des Vermögensstrafrechts und zu den Bestimmungen über die Urkundenfälschung: Hauptziel der vorliegenden Revision ist es, Grundlagen zur besseren Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität zu schaffen. Dabei geht es in erster Linie auch darum, den technologischen Fortschritt im Strafrecht angemessen zu berücksichtigen. Die elektronische Datenverarbeitung und der Computer sind heute Bestandteil unseres Alltagslebens geworden. Die elektronische Datenverarbeitung ist aus den Wirtschaftsunternehmen, aber auch aus der Verwaltung nicht mehr wegzudenken, und viele Arbeiten können sogar erst dank ihr bewältigt werden.

Das sind zweifellos entscheidende Fortschritte unserer Zivilisation. Dieser beeindruckende technische Fortschritt hat aber auch seine Kehrseiten, indem er den Kriminellen neue Handlungsmöglichkeiten eröffnet. Im Vordergrund stehen deshalb bei dieser Revisionsvorlage die neuen Bestimmungen über die Computerdelikte.

Es geht hier um die Pönalisierung von Verhaltensweisen, die sich hinsichtlich Schädigungspotential und Strafwürdigkeit mit den uns wohlbekanntesten Vermögensdelikten wie Diebstahl, Sachbeschädigung, Betrug und Leistungerschleichung vergleichen lassen, ohne aber unter die entsprechenden Tatbestände des geltenden Rechts zu fallen bzw. unter sie subsumiert werden zu können.

Im Bereich der Computerdelinquenz schliessen wir daher wichtige Lücken, indem wir die entsprechenden Paralleltatbestände aufnehmen – Frau Beerli hat sie bereits genannt –: die Computerspionage, das Hacking, die Computersabotage. Ihre Kommission will – und ich bin damit einverstanden – sogar bereits die Herstellung von und den Handel mit Computerviren unter Strafe stellen, dann vor allem auch den Paralleltatbestand zum Betrug, den sogenannten Computerbetrug, und schliesslich den sogenannten Zeitdiebstahl.

Ein zweites Revisionsanliegen ist die wirksame Bekämpfung von Missbräuchen bei der Verwendung von sogenanntem Plastikgeld. Der Gebrauch von Check- und Kreditkarten trotz Zahlungsunfähigkeit oder manifester Zahlungsunwilligkeit des Karteninhabers soll strafbar werden. Wir sind mit Ihrer Kommission der Auffassung, dass es gute Gründe gibt, die Mitverantwortung der Opfer von Check- und Kreditkartenmissbräuchen bei der Formulierung der Tatbestände zu berücksichtigen. Es genügt nicht, dass der Aussteller von Kreditkarten die Kreditwürdigkeit abklärt, sondern er soll auch allfällige zusätzliche Sicherungsmassnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Karte ergreifen. So muss er insbesondere die Kreditkarte sperren, wenn er von der Zahlungsunfähigkeit oder vom Zahlungsunwillen des Karteninhabers weiss. Zudem hat auch das Vertragsunternehmen die ihm zumutbaren Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

Mit dem Einzug des Computers stellt sich auch die heikle Frage, ob und wie weit Aufzeichnungen auf elektronischen Datenträgern als Urkunde zu betrachten sind und wie demzufolge die Legaldefinition der Urkunde zu ändern ist. Wir werden auf diese Frage gleich anschliessend noch genauer eingehen, denn heute werden wichtige und rechtlich relevante Informationen immer weniger auf Papier und immer mehr auf elektronischen Datenträgern festgehalten, seien es nun Verträge, Pläne usw. Dem muss das Strafrecht in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Die Hauptdifferenz, die nach den Beratungen im Plenum des Nationalrates und jenen in Ihrer Kommission bei dieser Revisionsvorlage leider besteht, ist die – ich möchte fast sagen: leidige – Frage der Strafbarkeit der privaten Falschbeurkundung und deren Abgrenzung von der sogenannten einfachen schriftlichen Lüge. Diese Frage, die seit Inkrafttreten unseres Strafgesetzbuches in den vierziger Jahren besteht, ist unter den Spezialisten – Sie haben es gehört – nach wie vor äusserst

umstritten. Kriminalpolitische Ueberlegungen sprechen für die Lösung gemäss Entwurf des Bundesrates. Die eher dogmatischen Ueberlegungen, wie sie vor allem von den bedeutenden Strafrechtsprofessoren angestellt werden, sprechen für die Lösung gemäss Beschluss des Nationalrates. Wir werden auf diese sehr heikle Frage in der Detailberatung noch eingehen müssen.

Klarheit und Einigkeit bestehen glücklicherweise bei der Verlängerung der Verjährungsfrist. Wir alle haben feststellen müssen, dass vor allem Wirtschaftskriminelle allzuoft bei komplexen Sachverhalten, die sehr aufwendige Untersuchungen bedingen, von den heute geltenden, zu kurzen Verjährungsfristen profitieren können. Deshalb schlagen wir Ihnen vor, dass die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung aller mit Gefängnis von mehr als drei Jahren bedrohten Taten der Verjährungsfrist für Zuchthausstrafen gleichgestellt, d. h. von heute fünf auf neu zehn Jahre erhöht wird.

Die Vorlage enthält schliesslich eine ganze Reihe weiterer Revisionsvorschläge, die für eine wirksame Bekämpfung wirtschaftskrimineller Aktivitäten von Bedeutung sein können. Ich erinnere hier vor allem an die Aenderungen bei den Konkurs- und Betreibungsdelikten. Im übrigen war es natürlich, Herr Béguin, auch ein Anliegen dieser Revision, Mängel und Lücken zu bereinigen, die in den fast fünfzig Jahren des Bestehens eines Vermögensstrafrechts auf Bundesebene zutage getreten sind. Ob uns das systematisch überall in optimaler Weise gelingen ist, können und müssen wir hier vermutlich offenlassen. Ich glaube aber, dass sich eine neue Juristengeneration – anders als wir älteren Juristen – problemlos mit diesen neuen Artikeln befassen und damit auch vertraut werden wird.

Erlauben Sie mir noch ein Wort zum Militärstrafgesetz. Herr Schoch hat hier zu Recht ein Problem aufgegriffen, das wir eigentlich immer wieder, aber leider immer nur marginal behandeln – ich gebe das gerne zu, Herr Schoch. Es geht um die Frage, ob es wirklich richtig ist, an der doch weitgehenden Parallelität des bürgerlichen und des militärischen Strafgesetzbuches festzuhalten, zumal wir jetzt zunehmend von dieser vollen Parallelität abweichen. Gerade hier ist das wieder so, indem wir die Computerdelikte nicht ins Militärstrafgesetz aufnehmen, weil wir überzeugt sind, dass sie im militärischen Leben kaum eine Rolle spielen. Deshalb bin ich mit Herrn Schoch vollständig einverstanden. Hier ist auch im Hinblick auf künftige Teilrevisionen einmal ein Grundsatzentscheid fällig. Ich glaube, es war richtig, dass Ihre Kommission einen Bericht des Oberauditors angefordert hat, vor allem auch im Sinne des rechtlichen Gehörs der hauptsächlich betroffenen Stelle. Aufgrund dieser Stellungnahme des Oberauditors werden Ihnen selbstverständlich mein Departement und das Bundesamt für Justiz entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Zur Revision des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Vorlage B): Ihre Kommission hat beschlossen, dieses Geschäft vom Vermögensstrafrecht abzukoppeln. Die Kommission möchte dem Bundesrat mit einem neuen Artikel 50a eine weitreichende Delegationskompetenz einräumen (Beschluss des Nationalrates: Streichen von Art. 50a). Das ist der Grund, weshalb dieses Geschäft jetzt an den Bundesrat beziehungsweise an das geschäftsführende Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement zurückgeht.

Zusammenfassend bin ich überzeugt, dass das vorliegende neue Vermögensstrafrecht als Ganzes den Anforderungen an eine moderne Strafgesetzgebung entspricht und dass es einen bedeutenden Pfeiler im Abwehrdispositiv gegen die immer mehr um sich greifende Wirtschaftskriminalität darstellen wird, wobei man nicht vergessen darf, dass Gesetzgebung allein natürlich nicht genügt. Wir müssen gleichzeitig auch im Vollzug die entsprechenden Verbesserungen einleiten.

In diesem Sinne danke ich Ihnen für die Aufnahme und bitte Sie um Eintreten auf die Vorlage.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

**A. Schweizerisches Strafgesetzbuch  
und Militärstrafgesetz**  
**A. Code pénal suisse et Code pénal militaire**

*Detailberatung – Discussion par articles*

**Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Titre et préambule, ch. I introduction**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Art. 70 Abs. 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 70 al. 3**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Beerli**, Berichterstatterin: Hier handelt es sich um die bereits im Eintretensreferat erwähnte Verlängerung der Frist für die Verfolgungsverjährung von fünf Jahren auf zehn Jahre. Ich bitte Sie, zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 110 Ziff. 5**

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

5. Urkunden sind Schriften, Aufzeichnungen auf Daten- und Bildträgern und Zeichen, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.

Oeffentliche ....

*Minderheit*

(Meier Josi, Petitpierre, Ziegler Oswald, Zimmerli)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, aber:

.... Schriftform gleich, sofern sie demselben Zweck dient.

Oeffentliche ....

**Art. 110 ch. 5**

*Proposition de la commission*

*Majorité*

5. Sont réputés titres tous écrits, enregistrements sur des supports de données et sur des supports-images et tous signes destinés et propres à prouver un fait ayant une portée juridique.

Sont réputés titres authentiques ....

*Minorité*

(Meier Josi, Petitpierre, Ziegler Oswald, Zimmerli)

Adhérer à la décision du Conseil national, mais:

.... est assimilé à un écrit, s'il a la même destination.

Sont réputés titres authentiques ....

Frau **Beerli**, Berichterstatterin: Ihre Kommission hat mit sehr klarer Mehrheit den Grundentscheid gefällt, dass Aufzeichnungen auf Daten- und Bildträgern, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen, den Urkunden gleichgestellt werden sollen.

Die Meinungen gingen dann einzig darüber auseinander, wie dieser Gedanke am besten und klarsten formuliert werden solle. Die Mehrheit hat sich für die etwas elegantere Formulierung entschieden, bei der Aufzeichnungen auf Daten- und Bildträgern, die den erwähnten Zweck verfolgen, direkt als Urkunden definiert werden. Die Minderheit kann dieser Definition nicht folgen und möchte die Aufzeichnungen auf Daten- und Bildträgern lediglich der Schriftform gleichsetzen. Materiell besteht kein Unterschied. Es handelt sich lediglich um eine Frage der Sprache und des Stils.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit zu folgen.

Frau **Meier Josi**, Sprecherin der Minderheit: Namens der Minderheit beantrage ich Ihnen, bei der Version von Bundesrat und Nationalrat zu bleiben; ergänzt durch den kleinen Satzteil auf der äussersten rechten Spalte der Fahne.

In Artikel 110 des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches werden die gesetzlichen Ausdrücke erklärt. Die bisherige Ziffer 5 besagt, was das Strafgesetzbuch unter einer Urkunde im allgemeinen und unter einer öffentlichen Urkunde im speziellen versteht. Im Besonderen Teil werden dann unter dem Elften Titel die Straftatbestände der Urkundenfälschung einzeln behandelt.

Ein Ziel der Revision war es, durch neue technische Errungenschaften ermöglichte gesellschafts- und staatsgefährdende Verhaltensweisen strafrechtlich zu erfassen, und dazu gehören vorab strafwürdige Sachverhalte aus dem Bereich der Datenverarbeitung und des Check- und Kreditwesens.

Die Experten aus Lehre und Praxis haben sich im Bereiche der Datenverarbeitung darüber gestritten, ob der Urkundenbegriff grundlegend zu ändern sei oder ob es besser sei, die einzelnen Straftatbestände anzupassen. Bundesrat und Parlament haben sich, wie Frau Beerli bereits ausgeführt hat, auf die Seite jener geschlagen, die zuerst bei der allgemeinen Definition ansetzen. Wenn dort gespeicherte Daten den Urkunden gleichgestellt werden, erübrigen sich Abänderungen in etlichen anderen Gesetzen, welche auf diesen Allgemeinen Teil verweisen, so etwa im Verwaltungsstrafrecht des Bundes, aber auch bei kantonalen Erlassen, z. B. in Steuererlassen.

Die Minderheit formuliert die erwähnte Definition aus sprachlichen Gründen anders als die Mehrheit.

Das Strafrecht sollte eigentlich so geschrieben sein, dass jeder Bürger es versteht. Herr Bundesrat Koller hat darauf hingewiesen, dass es vielfach gerade an der allgemeinverständlichen Sprache fehlt. Die Minderheit möchte ganz einfach nicht, dass der geltende Sprachgebrauch beim Urkundenbegriff vorgewagt wird. Urkunden, les titres, en français, sind für das Volk die augenfällig festgehaltenen Zeichen, ja sogar das, was ich in die Hand nehmen kann. Das Volk versteht unter einer Urkunde das, was schon mitgeteilt ist, nicht das, was noch irgendwo im versteckten ist, was noch irgendwo gespeichert ist. Ein PC-Ausdruck zum Beispiel ist für den durchschnittlichen Bürger eine Urkunde.

Die Minderheit möchte daher festhalten, dass die gespeicherten Daten den ausgedruckten Daten gleichgestellt werden, nicht aber, dass sie selbst schon Urkunden sind. Um ein Bild zu brauchen: Die Minderheit ist bereit, Aepfel und Birnen gleich zu behandeln, aber dadurch werden die Aepfel nicht zu Birnen und die Birnen nicht zu Aepfeln.

Mehrheit und Minderheit wollen dasselbe, aber sie drücken es anders aus. Um der Schlantheit eines Textes willen sollte nicht eine Formulierung gewählt werden, die dem Sprachempfinden zuwiderläuft und damit gleichsam Birnen zu Aepfeln machen will. Die Anordnung der Gleichbehandlung genügt vollauf.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen die Fassung der Minderheit.

**Gadient:** Ich habe eine grundsätzliche Frage. Sie bezieht sich eigentlich auf alle Versionen der Anträge. Im noch geltenden Text von Artikel 110 Ziffer 5 StGB heisst es: «Urkunden sind Schriften, die bestimmt oder geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.» Das hat seine konkrete Bedeutung: Einerseits sollen die Schriften erfasst werden, die dazu bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen, und andererseits sollen solche, die bloss geeignet sind, diesen Nachweis zu erbringen, darunterfallen. Sie sehen nun den Unterschied zum neu vorgeschlagenen Text, wo kumulativ gefordert wird, dass die Schriften bestimmt und geeignet sein müssen, Tatsachen von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.

Das bedeutet eine Einschränkung, eine Einengung, die mir fragwürdig scheint. Die blosse Eignung wäre dann nicht mehr ausreichend. Die Urkunde muss in jedem Fall dazu bestimmt sein. Wesentliche Urkundenkategorien fallen damit ausser rechtlich relevanten Betracht.

Es interessiert mich nun zu erfahren, welches die Ueberlegungen der Kommission waren, die zu dieser Aenderung führten. Wenn das noch offen ist, dann wäre das Problem mindestens signalisiert, damit diesen Ueberlegungen in der Differenzbeurteilung allenfalls noch Rechnung getragen werden könnte.

Frau **Beerli**, Berichterstatterin: Ich kann nur so weit Auskunft geben, dass wir uns hier auf die Expertenmeinung abgestellt haben. Aber vielleicht kann Herr Bundesrat Koller noch eine detaillierende Angabe machen.

Bundesrat **Koller**: Es geht hier, wie gesagt, um die unbedingt notwendige Erweiterung der Legaldefinition der Urkunde mit dem Ziel, dass nicht mehr bloss Schriften und Zeichen, sondern neu auch Aufzeichnungen auf Daten- und Bildträgern unter bestimmten Voraussetzungen, Herr Gadiant, Urkunden sein können, damit sie grundsätzlich in den Schutzbereich der Urkundentatbestände, insbesondere der Artikel 251 bis 254 und 317 des Strafgesetzbuches, aber auch des Nebenstrafrechtes, fallen.

Ich möchte mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass mit dieser Aenderung nicht beabsichtigt ist, ausnahmslos alle Aufzeichnungen auf Daten- und Bildträgern ohne Einschränkung zu Urkunden zu erklären, genausowenig wie heute alle Schriften und Zeichen Urkunden sind. Vielmehr soll eine Computeraufzeichnung nur dann eine Urkunde sein, wenn sie analog der traditionellen Schrift nicht nur die in Artikel 110 Ziffer 5 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen der Beweisbestimmung und der Beweiseignung, sondern auch die nach Lehre und Rechtsprechung erforderlichen ungeschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Die Aufzeichnung muss demnach auch eine menschliche Gedankenerklärung enthalten und fixieren sowie einen Urheber oder Aussteller erkennen lassen. Diese Voraussetzungen sind von der Praxis freilich computergerecht umzusetzen, da sich die traditionelle Schrift und die automatisierte Datenregistrierung nicht in jeder Beziehung direkt miteinander vergleichen lassen. Für die Einzelheiten verweise ich auf die Botschaft Ziffer 211.2, «Auswirkungen dieser Ergänzung des Urkundenbegriffes auf das Urkundenrecht im allgemeinen».

Aus dem Gesagten ergibt sich mit anderen Worten, dass die Manipulation an oder mit einer Computeraufzeichnung grundsätzlich nur dann als Urkundenfälschung in Betracht fällt, wenn dies bei der Verwendung einer traditionellen Schrift auch der Fall wäre. Mit diesen einschränkenden Voraussetzungen begegnen wir den Befürchtungen, wie sie vor allem im Nationalrat artikuliert worden sind, dass wir hier einer Ausuferung des Urkundenstrafrechtes Vorschub leisten würden. Davon kann keine Rede sein, sondern es geht wirklich nur um eine vollständige Gleichstellung auch in bezug auf alle übrigen Voraussetzungen.

Das ist vielleicht auch der Ort, Herr Gadiant, wo ich kurz auf Ihre Frage eingehen möchte. Die Formulierung «bestimmt und geeignet» anstelle der bisherigen Formulierung «bestimmt oder geeignet» ist nichts anderes als die Kodifikation der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach stets beide Anforderungen kumulativ erfüllt sein müssen. Das Bundesgericht hält in ständiger Rechtsprechung fest, dass die Bestimmung allein, die subjektive Zwecksetzung, für die Urkundenqualität nicht genügt, sondern dass immer auch die Eignung gegeben sein muss, und deshalb haben wir hier diese neue Formulierung gewählt. Es geht somit nicht so sehr um das Problem von Urkunden, die an sich geeignet, aber nicht bestimmt wären – solche Fälle sind mir eigentlich nie begegnet –, sondern um die Eingrenzung, dass eine subjektive Bestimmung allein nicht ausreicht; es braucht unbedingt auch die Eignung, die entsprechend erhebliche Tatsache zu beurkunden.

Nun noch zum Problem der hier vorliegenden verschiedenen Formulierungen. Ich bin Frau Meier Josi sehr dankbar, dass sie sagt: Wir wollen eigentlich alle das gleiche. Die Unterschiede sind daher rein redaktioneller Natur. Wenn ich Frau Meier bzw. die Minderheit richtig verstanden habe, geht sie empirisch vor; sie knüpft an den klassischen Urkundenbegriff der Schrift, des Zeichens an und sagt, die neuen Phänomene der Computeraufzeichnungen seien diesen gleichzustellen.

Die Mehrheit macht den Schritt meines Erachtens noch etwas konsequenter, indem sie sagt: Wir wollen eine vollständige Gleichstellung, und wir nehmen diese neuen Formen von Urkunden daher gleichwertig in die Definition auf.

Aus diesem Grund finde ich den Antrag der Kommission mehr noch konsequenter. Der Antrag der Minderheit ist empirischer, entspricht mehr dem, wie sich die Dinge entwickelt haben. Aber der Bundesrat kann mit beiden Formulierungen leben, weil es sich wirklich nur um redaktionelle Unterschiede handelt und Ziel und Zweck der beiden Anträge die gleichen sind. Ich befürchte einzig: Wenn man nur gleichstellt, könnten doch wieder gewisse Interpretationsprobleme auftauchen, ob im konkreten Fall wirklich eine vollständige Gleichstellung gerechtfertigt sei. Sie ist nach unserer Meinung immer dann gerechtfertigt, wenn alle ausdrücklichen und impliziten Voraussetzungen der klassischen Urkundendefinition, also Beweisbestimmung und -eignung, Gedankenerklärung, Feststellbarkeit des Urhebers, tatsächlich vorliegen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	18 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	12 Stimmen

#### Art. 128bis

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates  
(die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

#### Art. 128bis

##### Proposition de la commission

Celui qui, sciemment et sans raison, aura alerté ....

Frau **Beerli**, Berichterstatterin: Hier handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Aenderung im französischen Text. Der Begriff «conscient de la gratuité de son acte» wird durch den von den Experten vorgeschlagenen und von den französischsprachigen Mitgliedern der Kommission als besser empfundenen Begriff «sciemment et sans raison» ersetzt.

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 137

##### Antrag der Kommission

###### Ziff. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

###### Ziff. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Art. 137

##### Proposition de la commission

###### Ch. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

###### Ch. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Beerli**, Berichterstatterin: Es handelt sich hier um den bereits im Eintretensreferat erwähnten Grundtatbestand der Vermögensdelikte. In Ziffer 1 besteht keine Differenz zum Nationalrat; in Ziffer 2 möchte die Kommission den Entwurf des Bundesrates übernehmen und auf das vom Nationalrat hier punktuell eingeführte Opportunitätsprinzip im Falle eigenmächtiger Selbsthilfe verzichten. Es ist aus der Stelle dieser Ziffer heraus nicht klar, welchen Geltungsbereich die Bestimmung beansprucht, und der Begriff der Selbsthilfe ist strafrechtlich nicht eindeutig umschrieben.

Ich bitte Sie, gemäss dem Antrag Ihrer Kommission dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen.

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 138

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Beerli**, Berichterstatterin: Bei Artikel 138 besteht keine Differenz zum Nationalrat.

Als wichtigste Aenderung beim Tatbestand der Veruntreuung wird in Ziffer 1 Absatz 2 der Begriff des «anvertrauten Gutes», «chose fongible», durch den Begriff «anvertraute Vermögenswerte», «valeurs patrimoniales», ersetzt. Damit soll die bisherige Unsicherheit bei der Auslegung des Begriffes «Gut» dahinfallen, und es soll deutlich gemacht werden, dass der Tatbestand entsprechend der herrschenden Lehre und Rechtsprechung wenn nötig stets auch auf unvertretbare Sachen sowie auf unkörperliche Werte, wie z. B. Forderungen, anzuwenden ist.

Der Begriff wird indes aus rein sprachlichen Gründen in der Mehrzahl verwendet. Es ist damit keineswegs eine materielle Aenderung in dem Sinne verbunden, dass künftig etwa nicht mehr die Veruntreuung einer einzigen, sondern bloss noch mehrerer Forderungen strafbar sein soll.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 139

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Beerli**, Berichterstatterin: Der Tatbestand des Diebstahls erfährt keinerlei materielle Aenderung. Die mit den Worten «zur Aneignung» präzierte Definition des Diebstahls stellt lediglich eine redaktionelle Retusche dar. Diebstahl wurde schon immer als Aneignungsdelikt aufgefasst. Die Erfüllung des Tatbestandes setzt also Aneignungsabsicht voraus, was bedeutet, dass der Täter den Willen manifestieren muss, das Opfer dauernd zu enteignen und selber wie der Eigentümer über die Sache zu verfügen.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 140

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Beerli**, Berichterstatterin: Zur Erfüllung des geltenden Raubtatbestandes bedarf es stets der Widerstandsunfähigkeit des Opfers. Strittig ist bis heute, was genau darunter zu verstehen ist. Ist es die völlige oder nur die teilweise Wehrlosigkeit? Abgesehen davon fällt es im konkreten Fall oft schwer, nachträglich den Grad der Widerstandsunfähigkeit festzustellen.

Ihre Kommission schlägt Ihnen daher gemeinsam mit National- und Bundesrat vor, die Widerstandsunfähigkeit nicht mehr als generelles Tatbestandsmerkmal vorzusehen. Das Opfer zum Widerstand unfähig zu machen, soll künftig vielmehr bloss noch eine unter anderen Begehungsarten des Raubes darstellen. Die Aenderung wird durch die Streichung der Wendung «in anderer Weise» aus dem bisherigen Gesetztext bewirkt. Die Abgrenzung zwischen Raub und Erpressung, Artikel 156, ergibt sich daraus, dass beim Raub Gewalt angewendet wird, um einen Diebstahl zu begehen, währenddem bei der Erpressung das Opfer durch Gewalt dazu gebracht wird, selber eine Handlung vorzunehmen, mit der es sich schädigt.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 141

*Antrag der Kommission*

*Randtitel*

Sachentziehung

*Abs. 1*

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache ....

*Abs. 2*

Streichen (wird Art. 141bis neu)

#### Art. 141

*Proposition de la commission*

*Titre marginal*

Soustraction d'une chose mobilière

*Al. 1*

Celui qui, sans dessein d'appropriation, aura soustrait ....

*Al. 2*

Biffer (devient art. 141bis nouveau)

Frau **Beerli**, Berichterstatterin: Bei Artikel 141 besteht in Absatz 1 eine Differenz zum Nationalrat; und Absatz 2 wird selbstständig und zu einem eigenen Artikel, Artikel 141bis (neu), gemacht.

Die Differenz in Artikel 141 Absatz 1: In Absatz 1 wird die eigentliche Sachentziehung geregelt. Typisch an diesem Tatbestand mit Abgrenzung zu Artikel 137 Ziffer 2 Absatz 2 ist, dass keine Aneignungsabsicht vorhanden ist. Der Begriff der Sachentziehung soll künftig konsequent nur noch für Verhaltensweisen stehen, mit denen der Täter die Sache den daran Berechtigten vorübergehend oder dauernd entzieht, sich jedoch nicht zueignet.

Ein weiterer Unterschied zu Artikel 137 liegt darin, dass nicht alleine das Eigentum, sondern auch andere Rechte an der beweglichen Sache, zum Beispiel der Besitz, durch Artikel 141 geschützt werden. Das kommt unter anderem im Begriff «dem Berechtigten» zum Ausdruck.

Im Gegensatz zu Artikel 137 kann der Täter schliesslich der Eigentümer der Sache selbst sein, wenn er zum Beispiel dem Mieter die Sache vor Vertragsende entzieht. Aus diesem Grund wird hier nicht von der fremden beweglichen Sache gesprochen.

Zur strafbaren Sachentziehung nach Artikel 141 gehört, dass dadurch dem an der Sache Berechtigten ein erheblicher Nachteil zugefügt wird. Mit dem Erfordernis der Erheblichkeit soll die Verfolgung nicht strafwürdiger Bagatellen künftig von vornherein ausgeschlossen werden. Im Gegensatz zum alten Begriff des Schadens umfasst jedoch der Nachteil neben Vermögensschädigungen auch immaterielle Schädigungen, die unter Umständen entstehen, wenn zum Beispiel der Braut am Hochzeitstag das Brautkleid oder dem Festredner kurz vor seinem Auftritt das Manuskript versteckt werden.

**M. Béguin:** Je tiens simplement à signaler qu'il y a un lapsus calami dans le dépliant français, où on a mis «sans dessein d'approbation», alors que c'est «sans dessein d'appropriation». Il y a donc lieu de remplacer le mot «approbation» par «appropriation».

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 141bis (neu)

*Antrag der Kommission*

*Randtitel*

Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten

*Wortlaut*

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

#### Art. 141bis (nouveau)

*Proposition de la commission*

*Titre marginal*

Utilisation sans droit de valeurs patrimoniales

*Texte*

Celui qui, sans droit, aura utilisé à son profit ou au profit d'un tiers des valeurs patrimoniales tombées en son pouvoir indépendamment de sa volonté sera, sur plainte, puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Frau **Beerli**, Berichterstatterin: Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, Absatz 2 des vom Bundesrat vorgeschlagenen Artikels 141 abzuspalten und daraus einen eigenen Artikel (Art. 141bis) zu bilden. Dies darum, weil es sich hinsichtlich Tatobjekt und Tathandlung um einen recht unterschiedlichen

Tatbestand handelt, nämlich denjenigen der unrechtmässigen Verwendung von Vermögenswerten. Gemeinsam ist den beiden Tatbeständen lediglich, dass sie keine Aneignungen umfassen. Bei der Forderungsunterschlagung geht es um jene Fälle, in denen jemand einen Geldbetrag für eigene Bedürfnisse verbraucht im Wissen darum, dass er seinem Bankkonto irrtümlich gutgeschrieben wurde, ohne willens und fähig zu sein, ihn umgehend zurückzuerstatten. Dieses Verhalten unterscheidet sich hinsichtlich Strafwürdigkeit nicht von der Unterschlagung einer Sache. Eine derartige Bestimmung zu schaffen war deshalb unumgänglich, um so mehr, als das Bundesgericht 1990 in den Erwägungen zum BGE 116 IV 134 den Gesetzgeber unmissverständlich dazu aufgefordert hat. Ich bitte Sie, dem Artikel 141bis in der neuen Numerierung, jedoch im Wortlaut von National- und Bundesrat zuzustimmen.

**Bundesrat Koller:** Es ist unbestritten, dass in unserem Entwurf mit der Sachentziehung nach Absatz 1 und der unrechtmässigen Verwendung von Vermögenswerten nach Absatz 2 zwei hinsichtlich Tatobjekt und Tathandlung unterschiedliche Tatbestände im selben Artikel untergebracht sind. Der Bundesrat ist damit einverstanden, wenn diese Tatbestände auch systematisch getrennt werden und ein neuer Artikel (Art. 141bis) für die unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten – mit diesem Randtitel – eingefügt wird.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 142**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Wer einer Anlage, die ....

..., wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

*Abs. 2*

Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so wird er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

#### **Art. 142**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

.... sans droit, aura soustrait ....

..., sera, sur plainte, puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

*Al. 2*

Si l'auteur de l'acte avait le dessein de se procurer ou de procurer à un tiers un enrichissement illégitime, la peine sera la réclusion pour cinq ans au plus ou l'emprisonnement.

**Frau Beerli, Berichterstatterin:** Zu Artikel 142, «Unrechtmässige Entziehung von Energie»: Die Fassung, die Ihnen Ihre Kommission vorschlägt, enthält materiell keine Aenderung gegenüber der Fassung von Bundesrat und Nationalrat. Aus Gründen der Sprachlogik erfolgte jedoch eine Umstellung der beiden Absätze. Damit wird wie im geltenden Recht die unrechtmässige Entziehung von Energie ohne Bereicherungsabsicht in Absatz 1 und die unrechtmässige Entziehung von Energie mit Bereicherungsabsicht in Absatz 2 geregelt. Ich bitte Sie, dem Antrag Ihrer Kommission zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 143**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

*Adhérer à la décision du Conseil national*

**Frau Beerli, Berichterstatterin:** Artikel 143, «Unbefugte Datenbeschaffung»: Objekt der unbefugten Datenbeschaffung können nur solche Daten sein, die nicht für den Täter bestimmt sind und die der Betreiber der Datenanlage besonders geschützt hat. In den entsprechenden Schutzvorkehrungen drückt der Betreiber aus, dass die entsprechenden Daten eine erhöhte Bedeutung haben und nicht an unbefugte Personen ge-

langen sollen. Daten im Sinne aller nachfolgenden Computertatbestände sind Informationen, die von einer Datenverarbeitungsanlage, einem Computer, verarbeitet, gespeichert oder weitergegeben werden. Sie sind durch die neuen Bestimmungen vom Zeitpunkt ihrer Eingabe in den Computer bis zur Ausgabe, d. h. normalerweise bis zur Rückführung in eine visuell erkennbare Form durch Ausdrucken, geschützt.

Geheimnischarakter brauchen die hier geschützten Daten nicht zu haben, damit der Tatbestand erfüllt ist, jedoch müssen sie – wie bereits erwähnt – gegen den unbefugten Zugriff des Täters besonders gesichert sein. Sich Daten verschaffen heisst nicht nur, die Daten durch Mitnehmen auf dem Datenträger oder durch Kopieren auf einen anderen Datenträger in seine Verfügungsgewalt bringen, sondern es reicht bereits, wenn von den gespeicherten Daten tatsächlich Kenntnis genommen wird.

Zur Erfüllung des Tatbestandes von Artikel 143 muss in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, vorgegangen worden sein. Das sogenannte Hacking, das unbefugte Eindringen in eine Datenübertragungseinrichtung ohne Kenntnisnahme der Informationen und ohne Bereicherungsabsicht, wird im neuen Artikel 143bis behandelt.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 143bis**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

*Adhérer à la décision du Conseil national*

**Frau Beerli, Berichterstatterin:** Während Artikel 143 die Datenbeschaffung erfasst, stellt Artikel 143bis das blosses Eindringen in eine Datenverarbeitungsanlage unter Strafe. Das Eindringen muss «unbefugterweise» geschehen, und das heimgesuchte Datenverarbeitungssystem muss dem Täter fremd und gegen seinen Zugriff besonders gesichert sein. Der Hacking-Tatbestand soll auf Antrag verfolgt und mit einer Vergehensstrafe, das heisst mit Gefängnis oder Busse, bestraft werden.

Beim Tatbestand der unbefugten Datenbeschaffung hingegen, den Sie schon behandelt haben, stehen höhere Rechtsgüter im Spiel, weshalb die Strafe entsprechend höher ist.

**Schmid Carlo:** Eine Verständnisfrage: Frau Beerli hat vom «Eindringen in eine Datenübertragungseinrichtung» gesprochen. Handelt es sich nach Gesetz nicht um ein Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem? Ich bin nicht Fachmann, aber hier ist eine Unklarheit.

**Frau Beerli, Berichterstatterin:** In meinen Notizen habe ich auch den Begriff «Datenverarbeitungssystem». Vielleicht habe ich es falsch gesagt.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 144**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1, 3, 4*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 2*

*Streichen*

#### **Art. 144**

*Proposition de la commission*

*Al. 1, 3, 4*

*Adhérer à la décision du Conseil national*

*Al. 2*

*Biffer*

**Frau Beerli, Berichterstatterin:** Auch hier hat Ihre Kommission wieder eine Aufteilung des Artikels vorgenommen: Artikel 144 soll die effektive Sachbeschädigung behandeln, währenddem mit Artikel 144bis ein neuer Artikel mit dem Randtitel «Datenbeschädigung» geschaffen wird.

Zu Artikel 144. Eine erste Aenderung gegenüber dem heutigen Recht besteht darin, das Angriffsobjekt nicht bloss als fremde Sache, sondern als Sache zu umschreiben, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht. Damit wird zum Beispiel auch der Mieter einer Sache als eine Person bezeichnet, die durch Sachbeschädigung verletzt werden kann und der demzufolge ein eigenes Antragsrecht zusteht. Dies entspricht einem Bedürfnis, weil der Mieter oft mehr als der Vermieter von einer Sachbeschädigung betroffen ist und ein Interesse an einem raschen Vorgehen gegen den Täter hat.

Im weiteren soll künftig den qualifizierten Tatbestand – Absatz 4 gemäss Entwurf des Bundesrates – bereits erfüllen, wer vorsätzlich einen grossen Schaden verursacht. Es braucht ihm keine gemeine Gesinnung mehr nachgewiesen zu werden. Die Verursachung eines grossen Schadens muss jedoch vom Vorsatz umfasst sein. Ist der grosse Schaden gleichsam ein unwillkommenes Nebenprodukt, so wird die Tat nicht als qualifiziert beurteilt.

Die Ausweitung des qualifizierten Tatbestandes wird zudem weitgehend dadurch kompensiert, dass die Strafschärfung künftig fakultativ sein soll, was die Beschränkung auf die wirklich zwingenden Fälle erlaubt.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 144bis (neu)**

*Antrag der Kommission*

*Randtitel*

Datenbeschädigung

*Ziff. 1*

Wer unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten löscht, verändert oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

*Ziff. 2*

Wer Programme, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zu den in Ziffer 1 genannten Zwecken verwendet werden sollen, herstellt, einführt, in Verkehr bringt, anpreist, anbietet, überlässt oder sonstwie zugänglich macht oder zu ihrer Herstellung Anleitung gibt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Handelt der Täter gewerbmässig, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

#### **Art. 144bis (nouveau)**

*Proposition de la commission*

*Titre marginal*

Détérioration de données

*Ch. 1*

Celui qui, sans droit, aura effacé, modifié ou mis hors d'usage des données enregistrées ou transmises électroniquement ou selon un mode similaire sera, sur plainte, puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Si l'auteur a causé un dommage considérable, le juge pourra prononcer la réclusion pour cinq ans au plus. La poursuite aura lieu d'office.

*Ch. 2*

Celui qui aura fabriqué, importé, mis en circulation, promu, offert, mis à disposition ou d'une quelconque manière rendu accessibles des logiciels dont il savait ou devait présumer qu'ils devaient être utilisés dans le but de commettre une infraction visée au chiffre 1, ou qui aura fourni des indications en vue de leur fabrication, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Si l'auteur fait métier de tels actes, le juge pourra prononcer la réclusion pour cinq ans au plus.

Frau **Beerli**, Berichterstatterin: Die Kommission hat sich mit dem Tatbestand Datenbeschädigung sehr lange und eingehend beschäftigt und zu einem recht späten Zeitpunkt noch einen Bericht des Bundesamtes für Informatik eingeholt. Die ra-

sante technologische Entwicklung im Bereiche der Computer und namentlich das immer häufigere Auftreten von Computerviren machen es unumgänglich, dass ein spezieller Straftatbestand mit dem Marginale «Datenbeschädigung» geschaffen wird.

In Artikel 144bis Ziffer 1 wird die unbefugte direkte Einwirkung auf elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten im weiteren Sinne – das sind Daten und Programme – unter Strafe gestellt.

Ziffer 2 umfasst das Herstellen und das Zurverfügungstellen von Programmen, die ihrerseits unbefugt und direkt auf Daten im weiteren Sinne einwirken. Es handelt sich dabei um sogenannte Computerviren. Das Herstellen und Inverkehrbringen von Computerviren sollen zudem, wenn der Täter gewerbmässig handelt, verschärft bestraft werden.

Es versteht sich von selbst, dass sämtliche Tatbestandsmerkmale des Artikel 144bis vom Vorsatz umfasst werden müssen. Dies gilt namentlich auch für den in Ziffer 1 Absatz 2 festgehaltenen Begriff der Verursachung eines grossen Schadens. Es handelt sich hier um die Normierung eines abstrakten Gefährdungsdelictes. Unter Strafe gestellt wird eine Handlung, die es naturgemäss in sich hat, die Gefahr eines grossen Schadens zu schaffen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob diese Gefahr, das heisst der grosse Schaden, auch tatsächlich eintritt.

In Ziffer 2 wird der bis anhin beim Tatbestand der Hehlerei gebrauchte und nunmehr von Bundesrat und Nationalrat bei diesem Tatbestand herausgestrichene Begriff «weiss oder annehmen muss» verwendet. Es soll damit vollständig klargestellt werden, dass auch eventualvorsätzliches Handeln genügt. Normalerweise muss sich der Täter nur Vorstellungen über seine eigene Handlung machen, so etwa der Dieb bei der Wegnahme eines Mantels. Im vorliegenden Fall jedoch, wie auch bei der Hehlerei, muss sich der Täter eine Vorstellung hinsichtlich der Handlungen von Drittpersonen machen. Hier konkret: «Was machen die Leute, die in den Besitz meiner Computerviren kommen?» Die gewählte anschauliche Umschreibung trägt diesem Umstand Rechnung.

Um konsequent zu sein, wird Ihnen Ihre Kommission bei der Hehlerei in Artikel 160 ebenfalls beantragen, den Begriff «weiss oder annehmen muss» wieder aufzunehmen.

Ich bitte Sie, dem von Ihrer Kommission beantragten Artikel 144bis (neu) zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 145**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 146**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Beerli**, Berichterstatterin: Hier sind zwei materielle Aenderungen relevant:

1. Die Aenderung bei der Formulierung von Absatz 1: Eine der Begehungsarten des Betrugs besteht nach dem geltenden Artikel 148 Absatz 1 StGB darin, den Irrtum eines anderen arglistig zu benutzen und so den Irrenden zu einem Verhalten zu bestimmen, wodurch dieser sich selbst oder einen anderen am Vermögen schädigt.

Der Bundesrat schlägt vor, den Ausdruck «den Irrtum benutzt» durch den Ausdruck «in einem Irrtum bestärkt» zu ersetzen. Diese neue Fassung soll klarstellen, dass das Tatbestandsmerkmal der arglistigen Täuschung nur vorliegt, wenn der Täter diese aktiv erwirkt. Anders als nach der geltenden und von der Lehre zu Recht kritisierten Fassung schliesst die neue Formulierung bei dieser Betrugsvariante Fälle blosser Unterlassung aus, wenn der Beschuldigte Kenntnis vom Irrtum eines

anderen hat, dessen Aufklärung aber unterlässt und diesen Irrtum lediglich weiterbestehen lässt. Die Lehre verneint, dass die blosser Unterlassung das Tatbestandsmerkmal der Arglist zu erfüllen vermag. Bundesrat und Nationalrat haben dieser Kritik Rechnung getragen.

2. Das Mindestmass der Strafandrohung beim gewerbsmässigen Betrug beträgt nach geltendem Recht ein Jahr Zuchthaus. Bundesrat und Nationalrat schlagen vor, die Mindeststrafe hier auf drei Monate Gefängnis herabzusetzen. Diese Mindeststrafe stimmt mit jener für den gewerbsmässigen Diebstahl überein. Diese Reduktion der Mindeststrafe rechtfertigt sich auch in Kenntnis der vom Bundesgericht mit dem Entscheid 116 IV 319 vorgenommenen engeren Fassung des Begriffs der Gewerbsmässigkeit.

#### Angenommen – Adopté

##### Art. 147

###### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau Beerli, Berichterstatterin: Diese neue Bestimmung «Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage» schliesst eine grosse Lücke des geltenden Rechts, ist doch der Computerbetrug bis anhin strafrechtlich nicht erfasst. Der herkömmliche Betrugstatbestand ist darauf nicht anwendbar, da er voraussetzt, dass eine Person getäuscht wird, die deshalb eine schädigende Vermögensdisposition vornimmt. Beim Computerbetrug wird indessen eine Datenverarbeitungsanlage, eine Maschine, eingesetzt, die nicht wie ein Mensch getäuscht werden kann. Die Maschine bzw. die eingegebenen Daten werden manipuliert, und so wird ein unzutreffendes Ergebnis erzielt, das in direkter Weise eine schädigende Vermögensverschiebung bewirkt. Die Tathandlung besteht in der Manipulation von Daten im weiteren Sinne, d. h. wiederum Programme, und Daten im engeren Sinne.

Der Gesetzestext, der Ihnen von Nationalrat und Bundesrat vorgeschlagen wird, listet die einzelnen Manipulationsformen auf, die es zu erfassen gilt. Es geht um die Verwendung unrichtiger Daten (ein Programm wird beispielsweise manipuliert, oder es werden die Zahlen einer vorzunehmenden Ueberweisung falsch eingegeben), um den unvollständigen Einsatz von Daten (auf diese Weise wird ein Ergebnis erzielt, das nicht rechtmässig ist) oder um den unbefugten Einsatz von Daten (Unberechtigte greifen durch die an sich richtige Verwendung von Daten in die Datenverarbeitung ein). Hier wird der Fall des unberechtigten Inhabers einer Check- oder Kreditkarte anvisiert, der eine gestohlene, gefundene oder gefälschte Karte im automatisierten Zahlungsverkehr einsetzt. Wird jedoch die Karte von deren unberechtigtem Inhaber nicht im automatisierten, sondern im konventionellen Zahlungsverkehr verwendet, wird sie also von deren Dieb, Finder oder Fälscher in einem Laden oder in einem Restaurant vorgelegt, ist der neue Artikel 146 über den gewöhnlichen Betrug anwendbar. Der missbräuchliche Einsatz der Karte durch den berechtigten Inhaber schliesslich wird durch den neuen Artikel 148 über den Check- und Kreditkartenmissbrauch erfasst, den ich Ihnen gleich als nächsten Artikel vorstellen werde.

Manipulationen – die nicht ohne weiteres Datenmanipulationen im erwähnten Sinn darstellen, wie die Hardwaremanipulationen, bei denen direkt in den Datenverarbeitungsvorgang eingegriffen wird – sollen mit einer Generalklausel «in vergleichbarer Weise» erfasst werden. Der neue Tatbestand setzt im weiteren einen Einfluss der Manipulation in der Weise voraus, dass dadurch die Datenverarbeitung zu einem unzutreffenden Ergebnis gelangt. Ein solches liegt vor, wenn die Manipulation zu einem anderen Ergebnis führt, als es beim korrekten Einsatz der Daten im Zeitpunkt des Datenverarbeitungsvorganges erzielt worden wäre. Vorausgesetzt ist ferner, dass das unrichtige Ergebnis eine Vermögensverschiebung zum Schaden einer Drittperson bewirkt.

Strafbar ist auch, wer missbräuchlich einen Computer dazu benützt, um eine bereits erfolgte oder gleichzeitig erfolgende

unrechtmässige Vermögensverschiebung zu verdecken. Ein Beispiel: Der Benutzer eines computergekoppelten Geld-, Waren- oder Dienstleistungsautomaten verhindert nach Beanspruchung der Leistung durch eine Manipulation der computerisierten Verrechnungsapparaturen, dass die Bezüge ordnungsgemäss belastet werden. Auf betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, einem Sonderfall des Betruges, stehen dieselben Strafandrohungen wie auf Betrug, in Absatz 1, Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis, für die gewerbsmässige Tatbegehung Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Gefängnis nicht unter 3 Monaten (Abs. 2). Die Begehung der Straftat zum Nachteil von Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

#### Angenommen – Adopté

##### Art. 148

###### Antrag der Kommission

Abs. 1

.... Zahlungsinstrument verwendet, um vermögenswerte ....

.... schädigt, wird, sofern Aussteller und Vertragsunternehmen die ihnen zumutbaren Massnahmen gegen den Missbrauch der Karte ergriffen haben, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### Art. 148

###### Proposition de la commission

Al. 1

.... en utilisant une charte-chèque ....

.... délivré sera, pour autant que l'organisme d'émission et l'entreprise contractuelle aient pris les mesures que l'on pouvait attendre d'eux pour éviter l'abus de la carte, puni ....

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau Beerli, Berichterstatterin: «Check- und Kreditkartenmissbrauch»: Der rasch zunehmende Einsatz von sogenanntem Plastikgeld hat zu einer neuen Form von Kriminalität geführt, dem Check- und Kreditkartenmissbrauch. Bundesrat, Nationalrat und Ihre Kommission vertreten die Ansicht, solche Missbräuche seien strafrechtlich zu ahnden. Sie schlagen Ihnen deshalb vor, das geltende Recht durch eine neue Strafbestimmung zu ergänzen; diese bedarf vorerst einer Abgrenzung.

Der neue Artikel 148 hat im Verhältnis zum Betrug (Art. 146) subsidiären Charakter. Liegt der Missbrauch des Täters in dem für den Betrugstatbestand typischen Verhalten, geht dieser vor. Dies ist etwa der Fall, wenn bereits die Karte durch arglistige Täuschung erschlichen wurde oder der Täter mit gestohlenen oder gefälschten Karten operiert. Wird die Karte hingegen vom Dieb oder Finder, aber auch vom Fälscher, also vom Unberechtigten, im elektronischen Zahlungsverkehr eingesetzt, ist der neue Artikel 147 anwendbar. Der vorliegende Artikel deckt also lediglich den Fall ab, wo der gemäss der Karte Berechtigte trotz seiner Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit und in bewusster Umgehung der vom Aussteller getroffenen Sicherheitsmassnahmen die Karte verwendet, um einen vermögenswerten Vorteil zu erlangen, und dadurch den Aussteller an seinem Vermögen schädigt.

Ihre Kommission hat der Klarheit willen in Absatz 1 das Wort «missbraucht» durch das Wort «verwendet» ersetzt und in Absatz 1 eine Pflicht von Aussteller und Vertragsunternehmen stipuliert, die ihnen zumutbaren Massnahmen gegen den Missbrauch der Karte zu ergreifen. Die Erfüllung dieser Sorgfaltspflicht stellt eine objektive Strafbarkeitsbedingung dar. Es wäre stossend, wenn jemand wegen Einsatzes der Kreditkarte bestraft würde, wenn die betroffenen Unternehmen nicht ihrerseits eine gewisse Sorgfaltspflicht wahrgenommen hätten.

Der Vorsatz des Täters muss auch darauf ausgerichtet sein, die von den Unternehmen getroffenen Vorsichtsmassnahmen zu umgehen.

Ich bitte Sie, Artikel 148 gemäss dem Antrag Ihrer Kommission zuzustimmen.

Bundesrat **Koller**: Ich bin mit diesen zusätzlichen Sorgfaltpflichten von seiten der Kartenaussteller und der Vertragsunternehmen ausdrücklich einverstanden.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 149**

*Antrag der Kommission*

Wer sich in einem Gastgewerbebetrieb beherbergen, Speisen oder Getränke vorsetzen lässt oder andere Dienstleistungen beansprucht und den Betriebsinhaber um die Bezahlung prellt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

**Art. 149**

*Proposition de la commission*

Celui qui se sera fait héberger, servir des aliments ou des boissons ou qui aura obtenu d'autres prestations d'un établissement de l'hôtellerie ou de la restauration, et qui aura frustré l'établissement du montant à payer sera, sur plainte, puni de l'emprisonnement ou de l'amende.

Frau **Beerli**, Berichtsteratterin: Materiell soll an diesem Artikel («Zechprellerei») nichts geändert werden. Der Nationalrat versuchte jedoch, die Formulierung etwas zeitgemässer zu gestalten, was ihm nach Ansicht Ihrer Kommission nicht ganz gelang, da die Formulierung einige Lücken offenlässt.

Ihre Kommission hat daher eine Neuformulierung vorgenommen, die den Sachverhalt nunmehr unserer Meinung nach lückenlos abdeckt.

Ich bitte Sie, dem Antrag Ihrer Kommission zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 150**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Beerli**, Berichtsteratterin: Der Nationalrat ist beim Randtitel zur Formulierung des geltenden Rechtes «Erschleichen einer Leistung» zurückgekehrt. Der Bundesrat hatte die Wendung «unbefugte Inanspruchnahme einer Leistung» vorgeschlagen. Wird jedoch jedes unbefugte Inanspruchnehmen einer Leistung pönalisiert, so werden auch gewisse harmlose Verhaltensweisen miterfasst.

Der Nationalrat will mit der Rückkehr zu «Erschleichen einer Leistung» zum Ausdruck bringen, dass ein gewisses aktives Verhalten vorausgesetzt werden muss. Dies kann am Beispiel des Schwarzfahrens in öffentlichen Verkehrsmitteln dargelegt werden.

Unter den neuen Artikel 150 fällt jener Schwarzfahrer, der eine einfache Täuschungshandlung vornimmt, nicht aber jener, der arglistig handelt, d. h., eine qualifizierte Täuschung begeht. Der Tatbestand der Erschleichung einer Leistung ist erfüllt, wenn die von den Verkehrsbetrieben gegen unbefugtes Benützen geschaffenen Sicherheitsvorkehrungen umgangen werden, z. B. indem sich der Passagier durch Verstecken oder sonstwie der Kontrolle entzieht.

Das betrügerische Schwarzfahren hingegen, das eine arglistige Täuschung voraussetzt, etwa mittels eines gefälschten Fahrausweises, fällt nach wie vor unter den Tatbestand des Betruges. Einfaches Schwarzfahren hingegen, wenn der Schwarzfahrer auf einer Strecke ohne regelmässige Billettkontrolle im Falle einer Stichprobe dem Kontrolleur offen bekanntgibt, keinen gültigen Fahrausweis zu besitzen, soll nach dem Beschluss des Nationalrates und Ihrer Kommission von Artikel 51 des Transportgesetzes (SR 742.40) erfasst werden.

Der Begriff «öffentliche Verkehrsmittel» bzw. «transports publics» umfasst im übrigen sämtliche Transportmittel, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, seien die Unternehmen privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisiert.

In Artikel 150 Ziffer 1 Absatz 2 hat der Nationalrat den sogenannten Zeitdiebstahl geregelt: Es geht um die unentgeltliche Benutzung eines Computers, die an sich gebührenpflichtig

wäre. Derjenige, der eine Datenverarbeitungsanlage, die nur gegen Entgelt zur Verfügung steht, unentgeltlich benutzt, soll gleich behandelt werden wie derjenige, der unentgeltlich die von einem Automaten vermittelte, an sich entgeltliche Leistung beansprucht. Die Strafverfolgung wird somit praktisch auf Teile beschränkt, in denen die Tat auf eigentlichen Grossautomaten und Grossrechnern begangen wird.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 151**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Frau **Beerli**, Berichtsteratterin: «Arglistige Vermögensschädigung»: Auf das im geltenden Recht, Artikel 149, vorhandene qualifizierende Motiv des Handelns «aus Bosheit» wird verzichtet. Einerseits ist dieses Merkmal nur schwer nachzuweisen, andererseits ist nicht einzusehen, weshalb bei diesem Tatbestand, bei dem der Täter ohne Bereicherungsabsicht handelt, Bosheit gegeben sein müsste und beim Betrugstatbestand, der die Bereicherungsabsicht des Täters verlangt, dieses Motiv nicht vorgesehen ist. Der Ausdruck «aus Bosheit» wird durch die Formulierung «ohne Bereicherungsabsicht» ersetzt. Im Marginale wird nicht mehr von boshafter, sondern von arglistiger Vermögensschädigung gesprochen. Wie beim Betrugstatbestand wird zudem im Text das Wort «benützt» durch das Wort «bestärkt» ersetzt. Die Strafandrohung wird zudem angesichts der doch erheblichen Strafwürdigkeit etwas erhöht, indem neu Gefängnis oder Busse angedroht wird.

*Angenommen – Adopté*

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen*

*Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.30 Uhr*

*La séance est levée à 12 h 30*

## **StGB und MStG. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen und Urkundenfälschungen**

### **CP et CPM. Infractions contre le patrimoine et faux dans les titres**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.032
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.12.1993 - 08:45
Date	
Data	
Seite	948-960
Page	
Pagina	
Ref. No	20 023 678

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.